

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Frellstedt, den 14. Mai 1996

gez. Maushake
(Bürgermeister)

Siegel

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.07.94 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 14. Mai 1996

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.01.95).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 15.04.1996

Vermessungsdirektor gez. Weiß
Katasteramt / Öffentl. best. Verm.-Ing.
Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 01.04.1996

(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.11.95 dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.01.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit den Begründungen haben vom 17.01.96 bis 19.02.96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Frellstedt, den 14. Mai 1996

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit den Begründungen zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit den Begründungen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit den Begründungen zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.96 als Satzung (§ 10 BauGB und § 97) sowie die Begründungen beschlossen.

Frellstedt, den 14. Mai 1996

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.05.1996 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschrift wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Helmstedt, den 21.08.1996

gez. i.A. Siebert
Baudezernent
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen mit den Begründungen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 12 BauGB am 05.09.1996 im Amtsblatt d. Landkr. HE Nr. 34 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit am 05.09.96 in Kraft getreten.

Frellstedt, den 01.10.1996

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den

(Stadt-/Gemeindedirektor)